



NEWSLETTER 9/2013

Einhebung der Gebühr für Bestätigung der Steuerverwaltung über die Entrichtung der Steuerschuld (Löschungsbewilligung)

Damit die Löschung einer juristischen Person bzw. besonderen Vermögenswidmung beim Handelsregister beantragt werden kann, müssen die Steuerpflichtigen beim Amt für Justiz eine Bestätigung der Steuerverwaltung über die Entrichtung der Steuerschuld (Löschungsbewilligung) vorlegen. Die Gebühr für diese Bestätigung beträgt CHF 20.

Ab 1. Januar 2014 muss weiterhin eine Löschungsbewilligung bei der Steuerverwaltung eingeholt werden. Die Gebühr für diese Bestätigung wird jedoch im Sinne einer Vereinfachung vom Amt für Justiz erhoben. Das Amt für Justiz erhebt diese Gebühr zusammen mit der Gebühr für handelsregisterrechtliche Löschungen oder Änderungen.

Merkblatt zu Teil 2 zum Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein – Österreich

Die Steuerverwaltung hat eine überarbeitete Fassung des Merkblattes zu Teil 2 zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (Abgeltungssteuerabkommen) veröffentlicht. Darin wird den Zahlstellen eine Übersicht über die Rechte und Pflichten gegeben, die ihnen aus dem Abgeltungssteuerabkommen und dem Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (Umsetzungsgesetz) erwachsen. Die Publikation dieser Fassung trägt dem Informationsbedürfnis der Zahlstellen sowie der Öffentlichkeit Rechnung.

Den Entwurf finden Sie im [Onlineschalter \(Thema: Internationales\)](#) der Steuerverwaltung.